

Ungeliebte Kunst zum Wegwerfen

KALTBRUNN. Dürfen vergessene Kunstwerke einfach entsorgt werden? Die Mitglieder des Kunstvereins Oberer Zürichsee besuchten die Ausstellung «Amtskarussell» in St. Gallen, und Präsident Bruno Glaus ging der Frage nach.

Dutzende auf dem Boden stehende Kristalleuchter präsentieren den Kulturraum am Klosterhof in St. Gallen in einem angenehmen Licht. Doch nicht nur die Beleuchtung gleicht einem Antiquariat, es ist vor allem das auf dem Boden ausgelegte Bildmaterial, das dem Besucher speziell ins Auge sticht. Fündig wird die in der St. Galler Szene seit vielen Jahren aktive Künstlerin Anita Zimmermann beim Ausmisten des verstaubten kantonalen Bilderarchivs. Reihenweise kommen Landschaften, Stilleben und Porträts zum Vorschein. An den mehrheitlich in dicken vergoldeten oder silbrigen Rahmen eingefassten Bildern hängt förmlich der Geruch des Brockenhauses – dass jemand sein Büro freiwillig mit solcher Kunst schmückt, steht beinahe ausser Frage.

Musikalischer Bürostuhl

Das Konzept der Ausstellung ist durchaus stimmig, löst aber im Grossen und Ganzen eher ein Lächeln beim Betrachter aus. Kunst im modernen Stil zeigt Anita Zimmermann im Raum nebenan. Hier wird nicht nur ihr persönliches Porträt zur eindrucksvollen Kunstfigur. Mit-tendrinn dreht sich im wahrsten Sinn des Wortes mit dem musikalisch untermalten Bürostuhl das «Amtskarussell». Ein paar Runden auf der grell gepolsterten Sitzgelegenheit lassen sich weder die Mitglieder des Kunstvereins Oberer Zürichsee noch die Initiantin selbst entgegenen. Was aber passiert mit dieser Kunst, wenn sie nicht mehr gefragt ist oder in andere Hände gelangt? Von etlichen Beispielen begleitet, geht der Präsident des Kunstvereins, Bruno Glaus, detail-



Kunst oder Ramsch? An den Bildern aus dem kantonalen Archiv haftet der Geruch eines Brockenhauses. Bild: zvg

liert auf diese nicht alltägliche Materie ein.

Vertragliche Auflagen

«Die Verfügungsfreiheit über Kunstwerke kann durch vertragliche Vereinbarungen beschränkt sein, ist aber auch gesetzlichen Schranken unterworfen», hält Glaus in seinem Referat vor den zahlreichen Mitgliedern des Kunstvereins sowie der Leiterin Kulturförderung des Kantons St. Gallen, Ursula Badrutt, fest. Mit schriftlichen vertraglichen Auflagen könne der Eigentümer, der ein Werk veräussert – sei es der Künstler selbst oder der spätere Eigentümer –, das

Schicksal seines Werkes beeinflussen: mit vereinbarten Auflagen den Erhalt und die Präsentation betreffend.

Wenn die Auflage nicht erfüllt werde, könne die Schenkung oder der Verkauf oder die Dauerleihgabe rückgängig gemacht werden. Sofern es sich um urheberrechtlich geschützte Werke handle, schränke das Gesetz die Freiheit der Entsorgung ein. Wenn es sich um ein Original handelt, muss es während der Schutzdauer – 70 Jahre nach dem Tod des Künstlers – den Rechteinhabern zur Rücknahme oder zumindest zur Dokumentation angeboten werden. Eine Pflicht zum Unterhalt aber besteht nicht. Der Eigen-

tümer hat das Recht, nicht aber die Pflicht, verfallene Werke zu restaurieren.

Aufgabe der öffentlichen Hand

Aber nicht nur die Bewahrung, auch die Aktualisierung und zeitgemässe Profilierung sei eine kulturelle öffentliche Aufgabe, fährt Glaus fort. Insbesondere im öffentlichen Raum müsse es Aufgabe der öffentlichen Hand sein, Aktualisierung der Kunst sicherzustellen. Zeitgebundenes Kunstschaffen, wie beispielsweise das dem nationalsozialistischen und kommunistischen Realismus verpflichtete Kunstschaffen, müsse beseitigt werden können, um Aktualisierung zu ermöglichen. (e)